

Bürokratie reduzieren. Zukunft gestalten.

Das HV-Entbürokratisierungspapier 2025



Inhalt

I. Allgemeines	3
II. Bürokratie auf nationaler Ebene	4
1. Evaluierung psychischer Belastungen	4
2. Vereinfachung der Wiedereingliederungsteilzeit	6
3. Vereinheitlichung der ermäßigten MwSt.-Sätze	8
4. Erleichterung von Probearbeiten	9
5. Abschaffung der Rechtsgeschäftsgebühren.....	10
6. Aufhebung der Andienungspflicht	12
7. Aufhebung von Fahr- und Anlieferverboten	13
8. Harmonisierung der Tourismusabgabe	15
9. Bestellung gewerberechtl. Geschäftsführer	16
10. Erleichterungen für Einzelabschlüsse.....	17
11. Vereinheitlichung der Raumordnungsgesetze	19
III. Bürokratie auf EU-Ebene.....	22
12. EU-Entwaldungsverordnung (EUDR).....	22
13. EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)	25
14. EU-Green-Claims-Richtlinie (GCD)	27
15. EU-Abfallrahmenrichtlinie	29
16. EU-Verbraucherkreditrichtlinie	31

I. Allgemeines

Die österreichischen Händler leiden zunehmend unter einer immer weiter ausufernden **Bürokratie**, welche enorme Herausforderungen mit sich bringt. Besonders die **Vielzahl an neuen EU-Vorschriften** sorgt für einen stetigen Anstieg bürokratischer Hürden, die den wirtschaftlichen Alltag erschweren und wertvolle Ressourcen binden. Anstatt Prozesse zu vereinfachen, führt die wachsende Regulierungsdichte oft zu mehr Bürokratie, höheren Kosten und ineffizienten Abläufen. Der Bürokratie-schub in Österreich kostet uns pro Jahr rund **15 Milliarden Euro**.

Der **Einzelhandel** zählt zu den am **stärksten regulierten Branchen** in Europa und Österreich belegt im EU-Vergleich den vorletzten Platz. Der Reformstau und die überbordende Bürokratie behindern die Wettbewerbsfähigkeit und belasten die Unternehmen. Besonders betroffen sind beschäftigungsintensive, filialisierte Betriebe sowie KMU, die sich im Konvolut von Meldepflichten und Formalvorschriften verlieren. Laut einer HV-Studie empfinden 9 von 10 Händlern Bürokratie als belastend.

Hinzu kommt, dass viele Vorgaben **in der Praxis kaum umsetzbar** sind und die für eine ausreichende Planung benötigten Leitlinien, FAQs, EU-Tools, Durchsetzungsrechtsakte, etc. viel zu spät veröffentlicht werden. Auch wenn der Handelsverband viele der Regelungsvorhaben in ihrem Grundsatz begrüßt, ist eine machbare Umsetzung unverzichtbar. Jedenfalls erforderlich ist die **Vermeidung von Gold-Plating**, um Wettbewerbsverzerrungen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Eine rechtzeitige Veröffentlichung von Informationsdokumenten ist ebenso erforderlich wie die **Einrichtung von Auskunftsstellen**.

Besonderes Augenmerk ist auf die **Omnibus-Initiativen der Europäischen Kommission** zu legen. Der HV befürwortet die mit dem Omnibus-Paket einhergehenden Bestrebungen, weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass Planungssicherheit für die Händler unerlässlich ist. Unternehmen müssen rechtzeitig wissen, welche Regelungen für sie in Zukunft anwendbar sein werden, um nicht unnötig belastet zu werden. Eine **machbare, praxisnahe Umsetzung** von nationalen wie europäischen Regularien ist unerlässlich, um den Wirtschaftsstandort zu stärken!

II. Bürokratie auf nationaler Ebene

1. Evaluierung psychischer Belastungen

Gemäß **Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG)** sind Arbeitgeber laut § 4 Abs. 1 dazu verpflichtet „...die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen.“ Im Rahmen der **Gesetzesnovellierung zum 01.01.2013** wurde im § 2 Abs 7 folgende Ergänzung vorgenommen: „Unter Gefahren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind arbeitsbedingte physische und psychische Belastungen zu verstehen, die zu Fehlbeanspruchungen führen.“

Daraus ergibt sich eine **Evaluierungspflicht für psychische Belastungen durch den Arbeitgeber**; die Durchführung wird seitens des Arbeitsinspektorats geprüft. Ziel des gesamten Evaluierungsprozesses ist laut ÖNORM EN ISO 10075 die „...menschengerechte Gestaltung der Arbeit zum Erhalt und zur Förderung der Gesundheit.“ Als Messinstrumente zur Datenerhebung sind nur Verfahren gemäß ISO 10075 aus der „Toolbox“ vom Arbeitsinspektorat freigegeben. Die Datenerhebung darf nur von speziell ausgebildeten Fachkräften vorgenommen werden.

Herausforderungen

- Teilweise gehen die Befragungen völlig am Ziel vorbei – es wird nach „**Beanstandungen**“ gesucht, um Ergebnisse liefern zu können. Der administrative Aufwand der Durchführung und der notwendige Personaleinsatz ist gerade für Filialisten enorm.
- Jeder einzelne Standort muss gesondert durch **externe Arbeitspsychologen** evaluiert werden. Für Filialisten ist dies mit einem hohen Aufwand verbunden. Vorhandene Ergebnisse aus **Mitarbeiterbefragungen** oder auch **Gesundheitszirkeln** dürfen nicht zur Maßnahmenableitung herangezogen werden.
- Durch die erforderliche Beauftragung von **externen Dienstleistern** entstehen erhebliche Kosten. Intern müssen zusätzliche Ressourcen geschaffen werden, um den Prozess qualitativ hochwertig und im Sinne der Mitarbeiter:innen zu begleiten und abuarbeiten (**Maßnahmenlisten**).

Lösungsansätze

- **Repräsentative Stichprobenerhebung mittels Cluster-Bildung:** Bei Unternehmen bzw. Standorten mit standardisierten Prozessen (vgl. Filialen) wäre es sinnvoll, eine repräsentative Stichprobe (25% der Standorte) zu evaluieren und die Ergebnisse und Maßnahmen dann entsprechend auf die restlichen Standorte zu übertragen.
- **Nutzung/Einbindung bestehender Befragungstools:** Sofern in einem Unternehmen regelmäßige Mitarbeiterbefragungen, Qualitätszirkel oder strukturierte Team-besprechungen durchgeführt werden, sollten diese unter definierten Umständen als Erhebungsverfahren zugelassen werden.
- **Nutzung elektronisch abgelegter Unterlagen:** Generell wäre es insb. bei Angelegenheiten mit Behörden-Involvierung (z.B. Kontrollen durch das Arbeitsinspektorat, Gewerbebehörden, etc.) sehr hilfreich, auf elektronisch abgelegte Unterlagen zurückgreifen zu können anstelle im konkreten Anlassfall (z.B. unvorbereiteter Besuch während der Rush-Hour mit Unterbesetzung der Filiale und Vertretung statt versierter Filialleitung) Originale in Ordnern suchen und vorweisen zu müssen. Schließlich entspricht die elektronische Ablage von Personal- aber auch sonstigen Unterlagen, meist kombiniert mit zentralem Zugriff, mittlerweile der Realität in vielen Unternehmen und dürfte darüber hinaus auch durchaus im Sinne des Non-Printing-Prinzips gelegen sein.

2. Vereinfachung der Wiedereingliederungsteilzeit

Um Arbeitnehmer:innen nach **schweren Erkrankungen** oder **Unfällen** den Wiedereinstieg in das Berufsleben zu erleichtern, haben diese gemäß § 13a Abs 1 **Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)** unter bestimmten Umständen die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer **Wiedereingliederungsteilzeit**. Den Arbeitsvertragsparteien steht es frei, sich für oder gegen das Modell der Wiedereingliederungsteilzeit zu entscheiden. Aus Sicht der Betriebe und Beschäftigten gestaltet sich der dafür vorgegebene Prozess als sehr schwierig und zeitaufwändig.

Herausforderungen

- Der **zeitliche Rahmen** für den gesamten Prozess ist sehr knapp bemessen. Es sind sehr viele Personen/Partner involviert: Mitarbeiter, Vorgesetzte, Betriebsrat, fit2work-Beratungsstelle, fit2work-Arbeitsmediziner und die GKK. Der/die Beschäftigte muss im Krankenstand somit mehrere Anlaufstellen aufsuchen.
- Die **Beschaffung der benötigten Dokumente** gestaltet sich umständlich, da der/die Beschäftigte nicht nur einen Wiedereingliederungsplan, sondern auch eine Wiedereingliederungsvereinbarung benötigt, die jeweils von mehreren Personen/Partnern unterschrieben werden müssen. Bei einer Änderung oder Verlängerung während der Wiedereingliederungsteilzeit muss ein **neuer Wiedereingliederungsplan** und eine **neue Wiedereingliederungsvereinbarung** erstellt werden.

Lösungsansätze

- **Prozess vereinfachen:** Arbeitsmedizinische Untersuchung der Beschäftigten bereits vor Erstellung des Wiedereingliederungsplans vornehmen.

- **Reduktion der benötigten Dokumente** auf den Wiedereingliederungsplan. Die Wiedereingliederungsvereinbarung kann entfallen, wenn die Zustimmung aller Beteiligten bereits bei der Unterzeichnung des Wiedereingliederungsplans vorliegt.
- **Änderungs- sowie Verlängerungsmöglichkeiten einfacher gestalten**, z.B. Aktennotiz mit den Änderungen zur Wiedereingliederungsvereinbarung ablegen.
- Am einfachsten wäre es, wenn der **behandelnde Arzt** nach einer gewissen Dauer die **Wiedereingliederungsteilzeit genehmigen** kann.

3. Vereinheitlichung der ermäßigten MwSt.-Sätze

In Österreich beträgt der **Normalsteuersatz der Mehrwertsteuer 20%** (davon ausgenommen Jungholz und Mittelberg). Für bestimmte Umsätze sieht der Gesetzgeber Sonderregelungen vor, denen zufolge ein **ermäßigter Steuersatz von 10% bzw. 13%** zur Anwendung kommt.

Herausforderungen

- Die Umsätze zu ermäßigten Steuersätzen sind teilweise schwierig von regelbesteuerten Umsätzen **abzugrenzen**. Es erfordert einen gestiegenen **Personaleinsatz**, um eine gesetzeskonforme Besteuerung sicherzustellen.
- **Steuersätze für nichtalkoholische Getränke:**
 - Kohlensäurehaltiges Wasser 20%
 - Kräutertee 10%
 - Schwarztee 20%
 - Milch 10%
 - Pflanzliche Milchalternativen 20%
 - Frucht- und Gemüsesäfte 20%
 - Milchmoder Getränke mit Kaffee 20%

Lösungsansätze

- Unionsrechtlich zulässige **Erweiterung einzelner begünstigter Produktgruppen**: Insbesondere im Bereich der Lebensmittel soll auf eine Differenzierung zwischen begünstigten und regelbesteuerten Umsätzen (sofern i.S.d. MWSt-RL zulässig) verzichtet werden.
- Beispielsweise dürfte nach der MWSt-RL (Anhang III) der ermäßigte Steuersatz für alle nichtalkoholischen Getränke gewährt werden. Derzeit unterliegen im Bereich der nichtalkoholischen Getränke lediglich Wasser, Milch und einzelne Milchmoder Getränke dem begünstigten Steuersatz.

4. Erleichterung von Probearbeiten

Die **Probearbeit in einer Filiale** ist ein wichtiger Entscheidungstool für das Recruiting: Einerseits bietet es den Unternehmen die Möglichkeit, einen besseren Eindruck vom Bewerber zu erhalten, andererseits wird auch dem Bewerber ein Einblick in die ausgeschriebene Tätigkeit ermöglicht.

Herausforderungen

- Um in der **Probearbeit** (zumeist im Ausmaß von 3 bis 5,5 Stunden) **Versicherungsschutz** für den Probearbeiter und ein arbeitsrechtliches korrektes Vorgehen sicherzustellen, muss der Probearbeiter mit hohem Verwaltungsaufwand **angemeldet** werden.
- Im **Lebensmittelhandel** werden durchschnittlich zwischen 70 und 100 Probearbeiter pro Monat für einen Tag (max. 5,5 Stunden pro Probearbeit) bei der Krankenkasse an- und am gleichen Tag wieder abgemeldet. Aufgrund der An- und Abmeldung ist eine **komplette (zeitintensive) Personenanlage** wie für eine „normale“ Anstellung eines Mitarbeiters notwendig.

Lösungsansätze

- Zumindest für Bewerber, die **beim AMS als arbeitslos gemeldet** sind, sollte es die Möglichkeit geben, einen **Probearbeitstag direkt beim AMS anzumelden** und so Versicherungsschutz erlangen zu können. Die Dauer könnte diesfalls auch kürzer (z.B. 2 Stunden) angelegt werden.
- Alternativ: Die Unternehmen melden die Probearbeiten beim AMS an und rechnen die insgesamt monatlich geleisteten Probestunden für alle Probearbeiten stundenweise nach Kollektivlohn **direkt mit dem AMS** ab. Der sich ergebende Gesamtbetrag wird monatlich an das AMS überwiesen. Die Unternehmen würden sich dadurch einen hohen administrativen Aufwand ersparen.

5. Abschaffung der Rechtsgeschäftsgebühren

Das **Gebührengesetz (GebG)** schreibt Gebühren für bestimmte Rechtsgeschäfte, wie zB **Mietverträge**, Bürgschaften und Zessionen, für den Fall vor, dass über diese eine Urkunde errichtet wird. Österreich ist das **einzige EU-Land**, in dem eine Reihe von Rechtsgeschäften **willkürlich** besteuert werden.

Herausforderungen

- Durch eine Entscheidung des VwGH (Ra 2018/16/0040) ist die **Vergebührungsgebühr bei gewerblichen Mietverträgen** enorm angestiegen. Derweil im privaten Bereich die Gebühren entfallen sind, können diese im gewerblichen Bereich nun bis **zu 1% vom 18fachen Jahresmietentgeltes** betragen. Die Gebühr muss bei Abschluss des Mietvertrages auf einmal erlegt werden. Sollte der Vertrag frühzeitig enden, wird dieser Betrag nicht erstattet und ein eventuell neu abgeschlossener Vertrag ist wieder zu vergebühren.
- Nach der **bisherigen Rechtsprechung** galt: „Ein nach seinem Wortlaut auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Bestandvertrag ist als ein Vertrag auf vorerst bestimmte Dauer anzusehen, wenn nach seinem Inhalt das Vertragsverhältnis vor Ablauf einer bestimmten Zeit von keinem der Vertragsteile einseitig beendet werden kann oder diese Möglichkeit auf einzelne im Vertrag ausdrücklich bezeichnete Fälle beschränkt ist. Die Vereinbarung etwa aller Kündigungsgründe nach § 30 Abs. 2 MRG stellt noch keine ausreichende Beschränkung der Kündigungsmöglichkeiten dar, weshalb in einem solchen Fall ein Vertrag auf unbestimmte Zeit anzunehmen ist.“
- **Nunmehrige Rechtsprechung:** „Wenn auch die Vereinbarung aller Kündigungsgründe des § 30 Abs. 2 MRG allein noch keine ausreichende Beschränkung der Kündigungsmöglichkeiten mit dem Ergebnis eines Vertrages auf bestimmte Dauer darstellt, so kann eine Gewichtung und eine Unwahrscheinlichkeit der Realisierung dieser vertraglich vereinbarten Kündigungsgründe durchaus zum Ergebnis führen, von einem Vertrag auf bestimmte Dauer auszugehen.“

- *Beispiel:* Ein Vertrag auf unbestimmte Dauer, der von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden kann. Kündigung der Vermieterin nur aus Gründen des § 1118 ABGB oder § 30 Abs 2 MRG möglich; Mieterin verzichtet auf die Dauer von 10 Jahren auf eine Kündigung. Jahreswert der Leistungen eines Mietvertrages beträgt EUR 230.184 brutto:
 - Für einen Vertrag auf unbestimmte Dauer ergibt sich eine Gebühr iHv **EUR 6.905,52** (230.184 Jahreswert x 3 Jahre x 1%) – **alte Rechtsprechung.**
 - Für einen Vertrag auf bestimmte Dauer, bei Nichtkündigung Verlängerung auf unbestimmte Dauer (10 Jahre bestimmte Dauer, 3 Jahre unbestimmte Dauer) ergibt sich eine Gebühr iHv **EUR 29.923,92** – **neue Rechtsprechung.**

Lösungsansätze

- Kurzfristig: **Deckelung der Bemessungsgrundlage auf 3 Jahresmieten** (wie bei unbefristeten Verträgen) und jährliche Ratenzahlung über die Vertragsdauer mit Reduktion bei Ausstieg vor gesamter Zahllast, da ein neuer Vertrag dem Staat wieder vergebührt wird und Einnahmen bringt.
- Mittelfristig: **Abschaffung der Rechtsgeschäftsgebühren**, da diese EU-weit ohnehin nur noch in Österreich existieren.

6. Aufhebung der Andienungspflicht

Das **Abfallwirtschaftsgesetz** in Österreich ist ein **Landesgesetz**. Allein diese Tatsache erschwert den österreichweit einheitlichen Betrieb eines Unternehmens. Zum Teil existiert in einigen Kommunen für die **Restmüllentsorgung** eine **100 % Andienungspflicht**: in diesen muss die kommunale Entsorgung in Anspruch genommen werden. Dadurch entsteht eine Wettbewerbsbeschränkung gegenüber der Privatwirtschaft.

Herausforderungen

- Die **kommunale Entsorgung ist wesentlich teurer als die private Entsorgung**. Durch die Andienungspflichten werden von den Gemeinden teilweise **utopisch hohe Beträge** für dieselbe Leistung verlangt. Besonders unverständlich ist die Tatsache, dass viele Gemeinden über keine eigene Müllabfuhr verfügen und sich zur Entsorgung dann auch noch derselben Unternehmen bedienen, wie es der Auftraggeber zu massiv günstigeren Preisen auch tun würde.
- *Beispiel:* In **NÖ** ist seit 1.1.2019 flächendeckend eine Verpflichtung zur Entsorgung des Restmülls bis zu einer jährlichen Menge von 3.120 Litern (entspricht einer Menge von 13 Mal 240l pro Jahr) über die Gemeinde bzw. den Verband gegeben. Für darüber hinausgehende Restmüllmengen steht es den Betrieben frei, mit jedem anderen befugten Entsorger **privatrechtliche Entsorgungsverträge** abzuschließen. *Exemplarische Beispiele für Mehrkosten:*

Ort	Kosten p.a. Private Entsorger	Kosten p.a. Gemeinde	Differenz p.a.
5020 Salzburg	1 491,00 €	3 396,54 €	1 905,54 €
5700 Zell am See	1 491,00 €	7 071,81 €	5 580,81 €
8680 Mürzzuschlag	1 600,00 €	5 036,00 €	3 436,00 €
8280 Fürstenfeld	1 600,00 €	6 402,00 €	4 802,00 €

Lösungsansätze

- Aufhebung der Andienungspflicht!

7. Aufhebung von Fahr- und Anlieferverboten

Es gibt regional viele **Beschränkungen für den LKW-Verkehr in den Nachtstunden**. Diese haben vorwiegend den Hintergrund, die Lärmbeeinträchtigung für Anrainer einzuschränken. Die Folge der Beschränkungen ist, dass in den Morgenstunden, in denen der **Berufsverkehr** ohnehin zu großen Staus, Lärm und Abgaskonzentration führt, auch noch zusätzlich mit LKWs, die ihren **Versorgungspflichten** nachkommen, verschärft wird.

Herausforderungen

- **Neue, schadstofffreie LKW** (Elektro-LKW, Brennstoffzellen-LKW) werden in den nächsten Jahren vermehrt auf den Straßen zu finden sein. Diese sind im Vergleich zu PKWs nahezu lärmfrei und sollten daher von allen bestehenden Fahrverboten ausgenommen werden.
- **Vorserienfahrzeuge**, die am Markt verfügbar sind, erfordern von den Firmen eine rund **4x höhere Investition**. Eine Befreiung dieser LKW von den Nachtfahrverboten würde die Wirtschaftlichkeit und damit die gewünschte Verbreitung (aber auch Entwicklung) derartiger Fahrzeuge beschleunigen und daraus folgend zu **weniger CO²-Ausstoss und verstopften Straßen in den Hauptverkehrszeiten** führen.
- *Beispiel:* Weite Teile von **Vorarlberg** oder **Wien** dürfen in der Nacht nicht mit LKWs befahren werden. Da ein Lebensmittelgeschäft in der Früh mit Frischwaren versorgt und diese noch vor Geschäftsöffnung in die Regale geschichtet werden müssen, ist es erforderlich, dass die Geschäfte direkt um 6 Uhr früh, unmittelbar nach dem Nachtfahr- oder Anlieferverbot, beliefert werden.

Lösungsansätze

- **Generelle Abschaffung der Nachtfahrverbote und der Anlieferverbote für E-LKW und Brennstoffzellen-LKW** (nicht Hybrid). Die Abschaffung würde zu einer Reduktion von CO² und dem Verkehr in der Rush Hour führen. Darüber hinaus würde eine insgesamt geringere Belastung der Straßen mit LKW bewirkt werden, da ein LKW mehrere Geschäfte anfahren könnte und nicht viele, halb volle LKW gleichzeitig.
- In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Einschränkungen insbesondere im **Betriebsanlagenbescheid** vorgegeben sind. Wünschenswert wäre es, wenn die **Gewerbebehörde** diese Erleichterung berücksichtigen würden (Abwägung Nachbarinteressen vs. betriebliche Interessen). Es muss ein(en) **einheitliches(n) Verständnis/Willen betreffend der Erleichterung** geben, die rein gesetzliche Anpassung wird nicht viel bewirken.

8. Harmonisierung der Tourismusabgabe

Die **Bemessungsgrundlage** zur Tourismusabgabe/Fremdenverkehrsabgabe und der Meldeprozess sind **nicht einheitlich geregelt**.

Herausforderungen

- Teilweise gilt der Umsatz gesamt, teilweise der Umsatz je Warengruppe als Bemessungsgrundlage. Hinzu kommen unterschiedliche Meldezeitpunkte, unterschiedliche Meldefristen, unterschiedliche gesetzliche Grundlagen sowie generell **sehr viele Meldungen**, da in manchen Bundesländern **eine Meldung pro Gemeinde erforderlich** ist.

Lösungsansätze

- Österreichweite Vereinheitlichung der Ermittlung und Meldung

9. Bestellung gewerberechtllicher Geschäftsführer zentralisieren

Bei **Bestellung bzw. Abberufung eines gewerberechtllichen Geschäftsführers** müssen zahlreiche Unterlagen unterzeichnet und vorgelegt werden. Die **An-/Abmeldung von Standorten** ist bei der jeweils zuständigen **Bezirkshauptmannschaft/Magistraten** durchzuführen. Sofern ein gewerberechtllicher Geschäftsführer für eine Vielzahl an Standorte in einem bezirksübergreifenden Gebiet bestellt werden soll, sind mehrere Bezirkshauptmannschaften für die Bestellung zuständig.

Herausforderungen

- **Mangels einer zentralen Anlaufstelle** müssen zur Bestellung eines gewerberechtllichen Geschäftsführers für mehrere bezirksübergreifende Standorte die entsprechenden Anträge an mehrere Bezirksverwaltungsbehörden gestellt werden. Hinzu kommen Meldungen beim jeweils zuständigen **Arbeitsinspektorat**.
- Zahlreiche **Unterschriften** von den handelsrechtlichen als auch vom bestellten gewerberechtllichen Geschäftsführer müssen eingeholt werden sowie müssen die verschiedenen Anträge samt Beilagen an mehrere Behörden geschickt werden. Insgesamt ist damit ein **hoher Verwaltungsaufwand** sowie **erhebliche Kosten** verbunden.

Lösungsansätze

- **One-Stop-Shop:** Einrichtung einer zentralen Meldestelle, die für sämtliche gewerberechtlliche Agenden zuständig ist und die auch auf bereits vorhandene erforderliche Informationen/Dokumente bei einer Änderung des gewerberechtllichen Geschäftsführers zurückgreifen kann (z.B. Geburtsurkunde, Reisepass).
- Alternativ: **Ermöglichung einer zentralen Meldung** bei einer der zuständigen Gewerbebehörden, die dann in weiterer Folge die Weiterleitung an die übrigen zuständigen Behörden vornimmt (inkl. Arbeitsinspektorat).

10. Erleichterungen für Einzelabschlüsse bei Einbezug in einen IFRS-Konzernabschluss

In Österreich müssen Unternehmen gemäß **Unternehmensgesetzbuch (UGB)** einen **Einzelabschluss** erstellen. Diese Pflicht betrifft insbesondere Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), Personengesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH & Co KG) sowie Einzelunternehmen, die gewisse Umsatzgrenzen überschreiten. Der Einzelabschluss umfasst **Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang**. Mittelgroße und große Gesellschaften müssen auch noch ein ergänzender **Lagebericht** erstellen.

Darüber hinaus besteht für mittelgroße und große Gesellschaften eine Pflicht, den Einzelabschluss durch einen **Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** prüfen zu lassen. Die (geprüften) Einzelabschlüsse sind dann in weiterer Folge innerhalb von 9 Monaten nach dem Bilanzstichtag beim **Firmenbuch** offenzulegen.

Herausforderungen

- Für **Tochtergesellschaften** eines Konzerns, der einen **IFRS-Konzernabschluss** erstellt, stellen diese Anforderungen nach lokalem österreichischem Recht unverhältnismäßig hohe Ressourcenaufwendungen und Kosten ohne Zusatznutzen dar. Die Herausforderungen und Nachteile der doppelten Rechnungslegung sind:
 - **Doppelter Erstellungsaufwand:** IFRS und UGB haben unterschiedliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Unternehmen müssen doppelte Buchhaltungssysteme führen oder Umbewertungen vornehmen.
 - **Höhere Prüfungskosten:** Sowohl der IFRS-Konzernabschluss einschließlich etwaiger Reporting Packages der Tochtergesellschaften nach IFRS als auch der UGB-Einzelabschluss müssen gesondert geprüft werden, was Kosten für Wirtschaftsprüfer erhöht.

- **Kein zusätzlicher Mehrwert für Stakeholder:** Investoren, Banken und andere Interessengruppen orientieren sich meist am IFRS-Konzernabschluss bzw. Reporting Packager der Tochtergesellschaften nach IFRS, nicht am lokalen Einzelabschluss.
- Während andere EU-Länder (zB Niederlande) bereits **Befreiungen bzw. Erleichterungen für Einzelabschlüsse** vorsehen, gibt es in Österreich nach wie vor die Pflicht zur Erstellung eines Einzelabschlusses nach lokalem Recht mit entsprechenden Prüf- und Offenlegungspflichten.

Lösungsansätze

- **Befreiung von der Einzelabschluss-Erstellungspflicht nach lokalem Recht für Konzernunternehmen**, die in einen IFRS-Konzernabschluss eingebunden sind.
- **Optionale Anwendung von IFRS für Einzelabschlüsse** (dies ist derzeit nur für Konzernabschlüsse erlaubt).
- **Erweiterte Erleichterungen** bei Prüfungs- und Offenlegungspflichten für Konzernunternehmen, die in einen IFRS-Konzernabschluss eingebunden sind.

11. Vereinheitlichung der Raumordnungsgesetze

Die **raumordnungsrechtlichen Regelungen über Geschäftsbauten für Handelsbetriebe**, insbesondere den Lebensmitteleinzelhandel, divergieren in den einzelnen Bundesländern erheblich, ohne dass dafür ein durch die Struktur des jeweiligen Bundeslandes naheliegender Grund erkennbar wäre. Die **unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen** verursachen hohe Kosten bei der Planung und Umsetzung von Filialen.

Die **raumordnungsrechtlichen Standortrestriktionen** stehen in der Mehrheit der Bundesländer der Errichtung von idealtypischen Standorten für den LEH entgegen. Ausnahmen von den Standortrestriktionen bestehen zwar durchwegs für **Ortszentren**, diese lassen jedoch aus unterschiedlichen Gründen oftmals keine geeigneten Standorte für zeitgemäße Geschäftsbauten zu.

Herausforderungen

- Die Raumordnung nimmt durch **Standortrestriktionen**, die eine Errichtung idealtypischer Standorte verhindert, direkt Einfluss auf die Größe von Standorten – etwa weil die Geschäfte weniger Geschäftsfläche aufweisen oder spezielle Autoabstellplätze errichtet werden müssen – womit wiederum **höhere Kosten** verbunden sind.
- In einzelnen Planungsakten der Länder oder Gemeinden wird zudem oftmals ein **Höchstausmaß der insgesamt zulässigen Verkaufsfläche für Geschäftsbauten** des LEH festgelegt.
- Darüber hinaus hat jedes Bundesland eine **eigene Bauordnung**. In der Bauordnung wird definiert, wie ein Gebäude gebaut werden muss. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Bundesländer kommt es immer wieder zu Problemen bzw. Mehrkosten in der Umsetzung der Bauvorhaben.

- *Beispiel:* Vergleich Steiermark – Oberösterreich – Vorarlberg
 - **Steiermark:** In der steiermärkischen Raumordnung ist geregelt, dass Gebäude für Handelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 800m² als Einkaufszentren gelten, wobei solche, die in ihrem Warensortiment Lebensmittel führen, als Einkaufszentren 1, sonstige als Einkaufszentren 2 bezeichnet werden. Die Errichtung von Einkaufszentren 1 ist in Kerngebieten grundsätzlich unbeschränkt zulässig, jedoch dürfen Gemeinden im Flächenwidmungsplan die Errichtung von Einkaufszentren ausschließen, die Verkaufsflächen herabsetzen oder eine Beschränkung der max. zulässigen Verkaufsfläche festlegen (§ 31 Abs 13 StROG). Abgesehen davon dürfen Einkaufszentren 1 nur auf Grundflächen errichtet werden, die eine Sonderflächenwidmung der Gemeinde aufweisen. Dafür müssen mehrere Voraussetzungen vorliegen, u.a. darf die Wegstrecke zwischen den Grenzen des betreffenden Kerngebietes des zentralen Ortes und dem Baugebiet für Einkaufszentren 1 nicht mehr als 100m betragen.
 - **Oberösterreich:** Geschäftsbauten, das sind Handelsbetriebe, deren Gesamtverkaufsfläche mehr als 300m² beträgt, dürfen nur auf Flächen errichtet werden, für die im Flächenwidmungsplan eine Sonderwidmung „Gebiet für Geschäftsbauten“ vorgesehen ist (§ 23 Abs 3 Oö. ROG) Im Flächenwidmungsplan ist eine maximale Gesamtverkaufsfläche je Grundstück festzulegen und die Beschränkung oder der Ausschluss eines bestimmten Warenangebots (z.B. Lebensmittel) ist zulässig. Übersteigt die Gesamtverkaufsfläche eins oder mehrerer Handelsbetriebe 1.500m² dürfen die zur Bebauung vorgesehenen Fläche nur insoweit als Gebiet für Geschäftsbauten gewidmet werden, als in einem Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung die Widmung für zulässig erklärt wird. Keine Sonderwidmung ist erforderlich, wenn das betreffende Grundstück als Bauland – Kerngebiet gewidmet ist und die Gesamtverkaufsfläche je Bauplatz 1.500m² nicht übersteigt.

- **Vorarlberg:** Das Raumplanungsgesetz unterscheidet zwischen Einkaufszentren und sonstigen Handelsbetrieben. Einkaufszentren liegen vor, wenn die Mindestverkaufsfläche 600m² übersteigt bzw. wenn ausschließlich Waren des nichttäglichen Bedarfs angeboten werden, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden müssen, 1.500m² übersteigt. Die Errichtung eines Einkaufszentrums ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Sonderwidmung besteht, wobei eine solche Widmung durch die Gemeinde im Flächenwidmungsplan nach einem Landesraumplan der Landesregierung zulässig sein muss. Im jeweiligen Landesraumplan kann die Widmung auch nur eingeschränkt für Einkaufszentren für bestimmte Warengruppen für zulässig erklärt werden.

Lösungsansätze

- Eine im Rahmen der Länderkompetenzen **harmonisierte Rechtslage** würde zur Vermeidung unnötiger Kosten bei der Errichtung und beim Betrieb von Geschäftsbauten beitragen. Insb. wären gleiche Begriffsdefinitionen sinnvoll (Verkaufsfläche, Einkaufszentren).
- Die **Verkaufsflächenbeschränkungen in einzelnen Planungsakten der Länder oder Gemeinden sollten gestrichen werden**, v.a. ist die teilweise vorgenommene Differenzierung zwischen Lebensmittelhandel und sonstigen Handelsbetrieben nicht gerechtfertigt.
- **Vereinheitlichung von Vorgaben für ganz Österreich und Erarbeitung einer einheitlichen Bauordnung und Bautechnikverordnung.** Grundsätzlich gibt es zur Vereinheitlichung der verschiedenen Bauordnungen das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB). Es obliegt jedoch derzeit den Bundesländern die vom OIB ausgearbeiteten Richtlinien in ihren Bauordnungen einzuarbeiten bzw. anzuerkennen.

III. Bürokratie auf EU-Ebene

12. EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

Die **Entwaldungsverordnung** (VO (EU) 2023/1115) verpflichtet Unternehmen sicherzustellen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte nicht zur Entwaldung oder Waldschädigung beitragen, im Einklang mit den national geltenden Rechtsvorschriften hergestellt und einer nachvollziehbaren und überprüfbaren **Sorgfaltspflichtprüfung (Due Diligence)** unterzogen werden, einschließlich der Bereitstellung von Geolokalisierungsdaten zur Rückverfolgbarkeit der Herkunft.

Herausforderungen

- Für von der Verordnung betroffene Produkte müssen **umfangreiche Informationen zur Erstellung bzw. Prüfung der Sorgfaltspflichterklärung gesammelt** werden (u.a. auch Daten zur Geolokalisierung). Die EUDR nimmt dabei keine Rücksicht auf die Informationsströme und Einflussmöglichkeiten entlang der Wertschöpfungsketten. Detailinformationen sind für die Händler oftmals schwer zu erhalten. Zudem sind **Lieferanten** nicht dazu verpflichtet, die Prüfnummer zusammen mit der Referenznummer zu teilen. Dennoch liegt die Verantwortung für die Überprüfung der Konformität bei den Händlern.
- Eine **fehlende Konzern-/Gruppenregelung** im Verordnungstext potenziert die Aufwände für Betriebe mit vielschichtigen Vertriebsstrukturen, da für jede Weitergabe eines Produkts innerhalb eines Konzerns/Gruppe eine **neuerliche Risikoanalyse** durchgeführt sowie eine neue **Sorgfaltserklärung (DDS)** erstellt werden müssen.
- Die umfangreichen **Dokumentationspflichten gelten selbst für Regionen, in denen die Waldfläche sogar zunimmt**. So sind sie selbst für österreichische Unternehmen anwendbar, die entsprechende in Österreich hergestellte Produkte in Österreich vertreiben.

- Das **Länder-Benchmarking**, welches Länder bzw. Landteile in verschiedene Risikokategorien einstuft, wurde noch nicht veröffentlicht. Bei nicht rechtzeitiger Veröffentlichung droht, dass der vereinfachte Sorgfaltspflichtenprozess gem. Art. 13 EUDR nicht genutzt werden kann. Dies würde zu massivem Mehraufwand für Produkte aus Ländern mit einem geringen Entwaldungsrisiko führen.
- Die EUDR stellt eine wachsende **Hürde für die internationalen Handelsbeziehungen** der EU dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass österreichische bzw. europäische Händler auf Grund der zusätzlichen neuen Verpflichtungen **Probleme bei der Beschaffung von Gütern aus Drittstaaten** bekommen, da außereuropäische Produzenten potenziell verstärkt auf andere Märkte außerhalb von Europa ausweichen werden.

Lösungsansätze

- Bei einschlägigen Produkten, welche ausschließlich in Österreich bzw. der EU produziert und verkauft werden, sollte die **Entwaldungsfreiheit automatisch als gegeben anerkannt** werden. Die Einführung einer neuen Kategorie im Risikobewertungssystem, welche Länder ohne Entwaldungsrisiko von den umfangreichen Verpflichtungen ausnimmt, ist daher dringend notwendig.
- Händler, die nur Produkte an Endkunden verkaufen, sollten **keine eigene DDS abgeben müssen**, wenn bereits eine gültige DDS durch den Hersteller vorliegt.
- Die **rechtzeitige Bereitstellung des Länder-Benchmarkings** ist unumgänglich, um sicherzustellen, dass den einzelnen Unternehmen eine angemessene Vorbereitungszeit zukommt und unnötige Due-Diligence-Verpflichtungen vermieden werden.
- Die schnellstmögliche **Beantwortung sämtlicher Auslegungsfragen** (FAQs) sowie eine **ehestmögliche Veröffentlichung aller Durchführungsleitlinien** der EU-Kommission ist für eine zielgerichtete Vorbereitung unerlässlich.

- **Konzernmütter sollten für ihre Tochtergesellschaften eine Sammel-DDS** abgeben können, um unnötige bürokratische zusätzliche Belastung zu vermeiden.
- Da auch die EUDR umfangreiche Dokumentationspflichten vorsieht, sollte auch dieser Rechtsakt in das **Omnibus-Paket** zur Reduktion der Berichtspflichten einfließen.

Nähere Informationen finden Sie in unserem **HV-Positionspapier**.

13. EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)

Die **Lieferkettenrichtlinie** (RL (EU) 2024/1760) soll für mehr Nachhaltigkeit und soziale Gerechtigkeit sorgen und verpflichtet Unternehmen daher, die Einhaltung bestimmter Umwelt- und Menschenrechtsstandards sicherzustellen. Da es sich um eine Richtlinie handelt, sind die Vorschriften noch in nationales Recht umzusetzen.

Herausforderungen

- Unternehmen werden durch die CSDDD zur Einhaltung **umfangreicher Sorgfaltsanforderungen** (Risikoanalysen, Überwachungsmaßnahmen, Berichterstattung) verpflichtet. Auch wenn grundsätzlich nur **große Unternehmen** in den Anwendungsbereich der CSDDD fallen, so sind doch auch andere Unternehmen auf Grund der Lieferkette **indirekt betroffen**.
- Vor allem große Unternehmen, welche in den Anwendungsbereich der CSDDD fallen, bedienen sich in aller Regel einer **Vielzahl an Lieferanten** aus unterschiedlichsten Ländern. Die **bürokratischen Herausforderungen** zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten sind für die betroffenen Unternehmen daher enorm. Zudem besteht die Gefahr, dass die Lieferanten die erforderlichen Informationen nicht übermitteln. Vor allem der Handel mit seiner komplexen Lieferkette wird vor enorme Herausforderungen gestellt.
- Da die CSDDD eine nationalstaatliche Umsetzung erfordert, besteht die Gefahr, dass **Österreich sogar noch über die Richtlinie hinausgehende zusätzliche Anforderungen** einführt (Gold-Plating). Unterschiedliche Umsetzungen in den EU-Mitgliedsstaaten bergen zudem das Risiko eines Flickenteppichs und einer Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen.
- Die **internationale Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen droht sich zu verschlechtern**, da diese künftig mit Unternehmen aus anderen Teilen der Welt konkurrieren, welche die strengen Standards nicht erfüllen müssen.

- Das von der EU-Kommission vorgeschlagene **Omnibus-I-Paket** ist jedenfalls begrüßenswert, birgt jedoch das **Risiko von erheblicher Rechtsunsicherheit** und überflüssigem Aufwand aufgrund der regulatorischen Ungewissheit.
- Der im Omnibus-I-Paket vorgeschlagene **Entfall der zwingenden zivilrechtlichen Haftung** wird jedenfalls befürwortet. Da die Ausgestaltung der Haftung nun der nationalen Gesetzgebung obliegt, besteht jedoch die Gefahr der unterschiedlichen Umsetzung in den einzelnen Staaten.

Lösungsansätze

- Die Annahme des **Omnibus-I-Pakets** auf europäischer Ebene ist unerlässlich, um etwa den Anwendungsbereich einzuschränken, die vorgeschriebenen Intervalle der regelmäßigen Bewertungen der Sorgfaltspflichten von ursprünglich einem auf fünf Jahre auszudehnen, die Streichung sektorspezifischer Standards zu gewährleisten und die Sorgfaltspflichten auf die direkten Geschäftspartner zu beschränken. Gleichzeitig wäre eine weitere **Anhebung der Schwellenwerte** bzw. eine **Verschiebung der Berichtspflichten um mehr als zwei Jahre** begrüßenswert.
- Aufgrund der ohnehin hohen bürokratischen Belastung muss jedenfalls sichergestellt werden, dass es im Zuge der nationalen Umsetzung der CSDDD zu **keiner Übererfüllung der durch die Richtlinie vorgegebenen Standards** kommt (Gold-Plating), um weiteren Formalismus zu vermeiden.
- Der **Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene** hinsichtlich des Omnibus-I-Pakets sollte möglichst zeitnahe und mit genügend Vorlaufzeit abgeschlossen werden, um die **Rechtsunsicherheit** für die betroffenen Unternehmen zu minimieren.
- Teilweise **unklare Begriffe der CSDDD** (zB "angemessener Aufwand"; "schwerwiegende Auswirkungen") bergen das Risiko von Rechtsunsicherheit und unterschiedlichen Auslegungen. Es bedarf **harmonisierter Vorgaben**, scharfer Rechtsbegriffe und Interpretationshilfen, um Unsicherheiten und zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch zu große Interpretationsspielräume zu reduzieren.

14. EU-Green-Claims-Richtlinie (GCD)

Der Vorschlag der **Green-Claims-Richtlinie** (COM 2023/166) legt Kriterien für Umweltaussagen fest, um falschen Umweltaussagen (Greenwashing) entgegenzuwirken. Verbraucher:innen sollen befähigt werden, fundierte Kaufentscheidungen hinsichtlich ökologischer Aspekte aufgrund von vergleichbaren und überprüfbaren Informationen zu treffen.

Herausforderungen

- Zukünftig werden praktisch alle gängigen Umweltaussagen wie "grün", "nachhaltig" oder "umweltfreundlich" nur zulässig sein, sofern ein **aufwändiges, von unabhängiger Stelle überprüftes Zertifizierungsverfahren** durchlaufen wurde. Das stellt Unternehmen nicht nur vor enorme finanzielle Herausforderungen, sondern führt auch zu einem massiven sonstigen Ressourcenaufwand.
- Die **komplexen Dokumentationsprozesse** der GCD gehen weit über das bewältigbare Maß hinaus. Für jede Umweltaussage ist eine ausführliche Bewertung anhand einer Vielzahl von Kriterien durchzuführen, wobei davon auszugehen ist, dass die Vielzahl an Kriterien oftmals schwer zu ermitteln ist. Zusätzlich müssen umfangreiche **Informationen** über das Produkt bzw. den Gewerbetreibenden bereitgestellt werden. Der damit einhergehende Aufwand wird als extrem hoch eingestuft.
- Fraglich ist zudem, ob die GCD überhaupt tatsächliche Vorteile für Verbraucher:innen mit sich bringt. Bereits jetzt legen die Gerichte in Österreich einen **strengen Maßstab an die lauterkeitsrechtliche Beurteilung von Umweltaussagen** in der Werbung an. Eine weitere Belastung der heimischen Betriebe ohne spürbare Verbesserungen für die Verbraucher:innen kann aber keinesfalls gewünscht sein.
- Gleichzeitig droht die Gefahr, dass die vermeintliche Stärkung des Verbraucherschutzes aufgrund des mit der Zertifizierung verbundenen Ressourcenaufwands zu Lasten des **Umweltschutzes** geht.

- Trotz des aufwändigen Zertifizierungsverfahrens sind **Unternehmen nicht vor lauterkeitsrechtlichen Sanktionen** im Zuge von Gerichtsverfahren **geschützt**.

Lösungsansätze

- Die Erfüllung der **Begründungspflichten im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens muss vereinfacht** werden, um Unternehmen von den bürokratischen Lasten zu befreien. Gleichzeitig ist jedenfalls darauf zu achten, dass die **Durchführungsrechtsakte**, wie sie etwa im Zusammenhang mit den Verfahrensvereinfachungen vorgesehen sind, **ehestmöglich zu erlassen** sind. Ohne die Erlassung von Durchführungsrechtsakten bleiben wichtige Punkte offen, welche für die Unternehmen hinsichtlich der Planungssicherheit als essenziell anzusehen sind.
- Verbraucher:innen genießen durch die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL) bereits jetzt einen umfangreichen Schutz vor Irreführung. Dieser Schutz wird durch die **EmpCo-RL** (Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel; RL (EU) 2024/825) weiter ausgebaut. Da die GCD die EmpCo-RL lediglich ergänzt, sollte mit dem Gesetzesvorhaben der GCD jedenfalls **abgewartet werden, bis die Ergebnisse der Evaluierung der EmpCo-RL vorliegen**, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und abschätzen zu können, ob überhaupt ein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht.
- Die am Ende des aufwändigen Validierungsverfahrens ausgestellte **Konformitätsbescheinigung** muss jedenfalls dazu führen, dass **keine gerichtliche Inanspruchnahme** des Unternehmens auf Grund des validierten Claims **möglich** ist.

Nähere Informationen finden Sie in unserem **HV-Positionspapier**.

15. EU-Abfallrahmenrichtlinie

Die **Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie** (COM 2023/420) soll zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung beitragen und Maßnahmen für einen nachhaltigeren und weniger abfallintensiven Textilsektor festlegen. Durch die Richtlinie soll auch das System der **Erweiterten Herstellerverantwortung (EPR)** für Textilien, Bekleidung und Schuhe in der Europäischen Union eingeführt werden.

Die EPR zielt darauf ab, die Verantwortung der Hersteller, Importeure oder Händler auf den gesamten Lebenszyklus der Produkte zu erweitern, einschließlich der Entsorgung und des Recyclings. Der Gesetzentwurf besagt, dass für jedes Produkt eine **ökomodellierte Gebühr** von demjenigen entrichtet werden muss, der erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gewerbsmäßig unter eigenem Namen oder eigener Marke ein Produkt auf den Markt bringt. Damit sollen die negativen Auswirkungen von Produkten auf die Umwelt reduziert und die Ressourceneffizienz verbessert werden

Herausforderungen

- Künftig werden Unternehmen verpflichtet, sich an den Kosten für die Sammlung, Sortierung und das Recycling von Textilien in der EU zu beteiligen. In welcher Höhe die Kosten anfallen, wird von der ökologischen Ausgestaltung des Produkts (insb. auch hinsichtlich des zirkulären Designs) abhängen ("**Ökomodulation**").
- Große Probleme bereiten allerdings die weiterhin bestehenden **Zielkonflikte**, die erst gelöst werden müssen, bevor ökomodellierte EPR-Gebühren erhoben werden. Zielkonflikte bestehen u.a. in folgenden Bereichen:
 - Haltbarkeit von Chemiefasern, Chemische Ausrüstung für eine bessere Haltbarkeit und Funktionalität vs. Umwelt- und Gesundheitsschutz;
 - Biologisch abbaubare natürliche Fasern vs. Ressourcen- und Tierschutz; Haltbarkeit von Mischfasern vs. hochwertige Rohstoffe und Recyclingfähigkeit;

- Ressourcenentlastung durch alternative Fasern vs. Recyclingfähigkeit und Haltbarkeit;
- Modische Bekleidung als Erlebnis und soziale Teilhabe vs. Ressourcenschutz;
- Preiswerte Kleidung für Alle vs. Kultur der Wertschätzung;

Lösungsansätze

- Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass es zu **keiner Übererfüllung der durch die Richtlinie vorgegebenen Standards** bei der Umsetzung in nationales Recht kommt ("Gold-Plating").
- Die Festsetzung und Erhebung einer Gebühr sollte nur auf Produkte erfolgen, die **erstmalig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates auf den Markt gebracht** werden. Damit würden Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeit und Inverkehrbringen vermieden werden.
- Die **Berechnung der Gebühren** im Rahmen der Ökomodulation muss in allen Mitgliedstaaten **anhand der gleichen Kriterien durchgeführt** werden, da sonst für ein und dasselbe Produkt innerhalb der EU unterschiedliche Gebühren zur Anwendung kommen. Die **bürokratische Belastung** im Rahmen der Ökomodulation muss auf ein **absolutes Minimum** begrenzt werden.
- Es muss jedenfalls auf die **Erfahrungen** beim Aufbau von EPR-Systemen aus anderen Ländern und aus anderen Bereichen zurückgegriffen werden. Eine entsprechende Evaluierung ist nötig, um etablierte Prozesse auch für den Textilsektor aufzugreifen und eine **bürokratiearme Umsetzung** zu ermöglichen.
- Unbedingt notwendig, um ein gerechtes System zu etablieren, sind **gleiche und faire Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer**, die in der EU ihre Waren vertreiben (**Level Playing Field**). **Fernost-Plattformen** müssen den gleichen Regelungen unterliegen und es müssen entsprechende **Kontrollen** durchgeführt werden. Durch mangelnde Kontrollen kommen vermehrt unzureichend geprüfte Textilien und Schuhe in den EU-Binnenmarkt. Das Thema **Plattformpartner** muss europaweit einheitlich geregelt werden, damit die Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt fair bleiben.

16. EU-Verbraucherkreditrichtlinie

Die neue **Verbraucherkreditrichtlinie** (RL (EU) 2023/2225) soll die bestehende Verbraucherkreditrichtlinie ersetzen. Die neue Richtlinie soll den **Verbraucherschutz** stärken und der zunehmenden **Digitalisierung** Rechnung tragen.

Herausforderungen

- Der Anwendungsbereich der Richtlinie wurde deutlich erweitert, lässt derzeit aber noch viele Fragen offen. Für den **Online-Handel** besonders zentral ist das **Begriffsverständnis des "Dritten"** beim **Kauf auf Rechnung**. Es besteht die Gefahr, dass der Kauf auf Rechnung nur noch teilweise vom Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie ausgenommen ist.
- Eine **Ausnahme vom Anwendungsbereich** ist nur dann möglich, wenn ein Dritter weder einen Kredit anbietet noch einen Zahlungsanspruch erwirbt im Fall von großen Unternehmen. Sofern **Marktplatzanbieter** hiervon erfasst werden, welche für die Händler die Bezahlung abwickeln, wäre ein Kauf auf Rechnung nicht mehr vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. In diesem Fall müssten **umfangreiche vorvertragliche Informationspflichten erfüllt** und eine **Kreditwürdigkeitsprüfung** durchgeführt werden.
- Erklärtes Ziel der Richtlinie ist der **Verbraucherschutz**. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass gewisse Rechnungskäufe unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, während andere ausgenommen wären. Für Verbraucher wäre es **nicht nachvollziehbar, in welchen Fällen ein Kauf auf Rechnung oder ein Verbraucher-kreditvertrag abgeschlossen würde**. Für Händler wäre es mit einem großen Aufwand verbunden, je nach **gewählter Bezahlart** den unterschiedlichen Informationsanforderungen gerecht zu werden.
- Es besteht das Risiko, dass der Wortlaut der Richtlinie so ausgelegt wird, dass **Verbraucher zunächst ihre Zustimmung erteilen müssen**, um die vorvertraglichen Informationen in einer anderen Form als auf Papier zu erhalten.

- Es muss jedenfalls vermieden werden, dass die vorvertraglichen Informationspflichten im **Online-Handel** erst nach ausdrücklicher Zustimmung digital an den Verbraucher versandt werden können.
- Sofern ein **Kauf auf Rechnung** von der Verbrauchercreditrichtlinie erfasst ist, ist die Durchführung einer **Kreditwürdigkeitsprüfung** erforderlich. Da die Beträge im Online-Handel jedoch in aller Regel deutlich unter jenen eines klassischen Verbraucherkredits liegen, ist das für die Verbraucher:innen auftretende Risiko deutlich geringer. Eine vom Händler durchzuführende **umfangreiche Kreditwürdigkeitsprüfung ist extrem aufwändig** und stellt unter Umständen auch einen **Konflikt mit dem Datenschutz** dar.

Lösungen

- Es bedarf jedenfalls einer **Klarstellung**, dass weder **Marktplätze**, über welche Händler ihre Verkäufe tätigen, noch organisatorisch oder gesellschaftlich in die Händlergruppe integrierte (unternehmensinterne) **Zahlungsanbieter** als "**Dritte**" anzusehen sind.
- Österreich sollte jedenfalls von dem durch die Verbrauchercreditrichtlinie eingeräumten **Spielraum hinsichtlich der Ausnahmemöglichkeiten** Gebrauch machen.
- Die **Wahl von Verbrauchern**, den Kaufvertrag online abzuschließen, muss ausreichend dafür sein, dass die notwendigen Informationen digital zur Verfügung gestellt werden können. Es ist zudem darauf zu achten, dass die Bereitstellung der Informationen im Zuge des Checkouts beim Onlinekauf als rechtzeitig anzusehen ist.
- Es muss sichergestellt werden, dass eine im Rahmen der Verbrauchercreditrichtlinie vorzunehmende **Kreditwürdigkeitsprüfung im Verhältnis zum getätigten Geschäft** stehen muss.